

02.07.86

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates
vom 8. Februar 1985 ber die Verminderung von Lrmbelastungen
durch militrischen Flugbetrieb

Der Bundesminister der Verteidigung

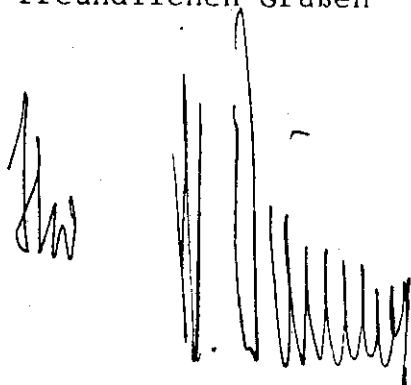
Bonn, den 1. Juli 1986

An den
Prsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Prsident!

Hiermit bersende ich Ihnen den Bericht der Bundesregie-
rung nach Nr. 4 der Entschlieung des Bundesrates vom
8. Februar 1985 ber die Verminderung von Lrmbelastungen
durch militrischen Flugbetrieb,

Mit freundlichen Gren



Drs. 46/84 (Beschlu)

-1-

Bericht der Bundesregierung

zur

Entschlieung des Bundesrates vom 8. Februar 1985
ber die Verminderung von Lrmbelastungen durch mili-
trischen Flugbetrieb

1. Der Bundesminister der Verteidigung ist seit langem stndig bemht, alle ihm mglichen Vorkehrungen zur Verminderung der Fluglrmbelastungen durch militrischen Flugbetrieb zu treffen.
Es handelt sich vornehmlich um folgende Manahmen:
 - a) Festlegung von Betriebszeiten und Mindestflughhen fr Tiefflge und berschallflge
 - b) Festlegung von Hchstgeschwindigkeiten fr Tiefflge
 - c) Verbot der Nachbrennerbenutzung bei Tiefflgen, ausgenommen in Notsituationen
 - d) Erweiterung des fr den Tiefflug nutzbaren Raumes, um die Flge weiter zu streuen und damit die rtliche Fluglrmbelastung zu vermindern (z. B. Verkleinerung von Kontrollzonen militrischer Flugpltze, Aufhebung bzw. Verkleinerung von Schutzzonen)
 - e) Verlagerung von Teilen der fliegerischen Ausbildung ins Ausland. Lrminensive Tiefflge werden inzwischen zu 25 %, Waffenausbildungsflge zu ca. 65 % auerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgefhrt.
 - f) Beschrnkung des Tieffluganteils je Flug auf maximal 50 Minuten, wodurch das bisherige Tiefflugaufkommen um ca. 30 % verringert wurde.

- g) Sensibilisierung der Luftfahrzeugbesatzungen für umweltschonendes Verhalten
- h) Überwachung des Tiefflugbetriebes durch Einsatz von zwei Radargeräten ("Skyguard"). Zwei weitere Geräte werden im Laufe dieses Jahres zugeführt.
- i) Fortlaufende Verbesserung des Vollzugs des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, z. B. durch Optimierung der Flugwege sowie der An- und Abflugverfahren.
- j) Errichtung von Lärmschutzbauten, insbesondere von Lärmschutzhallen, auf militärischen Flugplätzen und ihre laufende Anpassung an neue Flugzeugmuster
- k) Aufklärung der Bevölkerung über besondere Fluglärmbelastungen und ihre rechtzeitige Unterrichtung über Manöver und Übungen.

Die vorgenannten Maßnahmen entsprechen den Forderungen in Nr. 1, 2 und 3 erste, vierte und fünfte Strichaufzählung der Empfehlung des Bundesrates.

Der Bundesminister der Verteidigung hat Mitte April 1986 folgende zusätzliche Selbstbeschränkungen für den Tiefflug über der Bundesrepublik Deutschland ab 1. Mai 1986 veranlaßt:

- Reduzierung etwa um die Hälfte der Dauer und der örtlichen Ausdehnung der Flüge von strahlgetriebenen Kampfflugzeugen in 75 Meter Höhe in den Tieffluggebieten 250 Fuß (ca. 75 Meter)
- Einführung einer Tiefflug-Mittagspause in der Zeit zwischen 12.30 und 13.30 Uhr für die Monate Mai bis einschließlich Oktober für alle militärischen Tiefflüge mit Strahlflugzeugen unter 1.500 Fuß (ca. 450 Meter) über Grund.

Angesichts dieser Maßnahmen, die das Ergebnis intensiver Überlegungen und langer Verhandlungen sind, wird das ebenfalls untersuchte Konzept der "rotierenden Tieffluggebiete 250 Fuß"

nicht weiter verfolgt, welches in den meisten Bundesländern auf erhebliche Bedenken stieß.

2. Der vom Bundesrat empfohlene Einsatz mobiler Lärmmeßstationen zur Messung der Fluglärmbelastung in besonders belasteten Wohngebieten an ausgewählten Militärflugplätzen (einschließlich der Flugplätze der verbündeten Streitkräfte) sowie an bestimmten Bombenabwurf- und Luft-Boden-Schießplätzen (vgl. Nr. 3 zweite Strichaufzählung der Entschließung) ist entbehrlich. Mit vertretbarem Aufwand könnten nur punktuelle und zeitlich beschränkte Messungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse wären somit weder zur Darstellung der Gesamtbelastung durch Fluglärm noch zur Nachprüfung von Lärmschutzbereichen geeignet. Die Fluglärmbelastung wird nach dem im Fluglärmgesetz festgelegten Verfahren detailliert und umfassend berechnet. Dieses Verfahren, das von präzisen Messungen der Geräuschemission aller relevanten Flugzeugmuster ausgeht, berücksichtigt - im Gegensatz zu mobilen Lärmmeßstationen - auch die räumliche Verteilung der Lärmbelastung und die künftige Entwicklung des Flugbetriebes. Zudem erfaßt es wesentlich längere Zeiträume. Beschaffung und Einsatz mobiler Lärmmeßstationen würden erhebliche Kosten verursachen, die in keinem Verhältnis zu dem damit erzielbaren Nutzen stünden.
3. Der Bundesminister der Verteidigung hat die Empfehlung des Bundesrates zur Bildung von Kommissionen zur Beteiligung der vom Fluglärm in der Umgebung von Militärflugplätzen betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sowie des jeweiligen Bundeslandes (vgl. Nr. 3 dritte Strichaufzählung der Entschließung) aufgegriffen. An je einem Fliegerhorst der Luftwaffe im Norden und Süden der Bundesrepublik Deutschland sind die Vorbereitungen zur Einrichtung einer derartigen Kommission angelaufen. Die dort stationierten Geschwader sind mit den derzeit lärmintensivsten Waffensystemen PHANTOM bzw. TORNADO ausgerüstet und aufgrund der Nähe von Wohngebieten besonders geeignet, um im Rahmen einer Erprobung die erforderlichen Erfahrungen für die Arbeit von Lärmkommissionen zu sammeln.

Unter Berücksichtigung der insoweit gewonnenen Erfahrungen wird der Bundesminister der Verteidigung entscheiden, ob eine Ausdehnung der Erprobungen erforderlich ist, und ggf. an verbündete Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland herantreten, damit auch in deren Bereich auf der Grundlage der getroffenen völkerrechtlichen Vereinbarungen im Wege der Zusammenarbeit Kommissionen probeweise gebildet werden können.